



Kein Glück mit der Käseereigenossenschaft!

«Käserei in getrübter Vehfreude», Teil 2

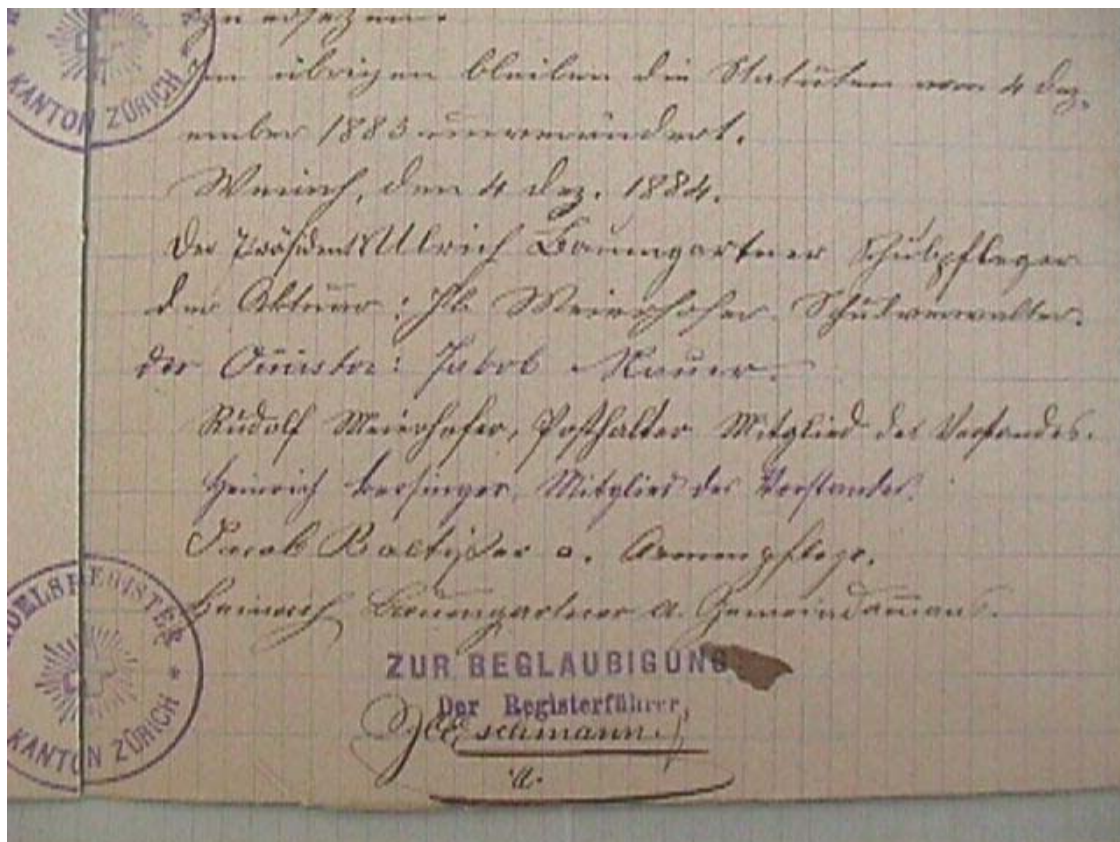
Anfang August 1876 übergab die Nordostbahn den neuen Bahnhof Weiach-Kaiserstuhl dem Betrieb. Die nahe Bahnverbindung eröffnete unserem Dorf neue Absatzmärkte, was mit ein Grund für den Entscheid gewesen sein dürfte, eine Käseereigenossenschaft zu gründen. Das war aber ein denkbar ungünstigster Zeitpunkt.

Von der sog. «Grossen Depression» (1873-1895), die Europa nach dem Zusammenbruch der Gründereuphorie im Deutschen Reich erfasste, war schon letzten Monat die Rede. Der stark schwindenden Nachfrage im Ausland stand damals ein ständig wachsendes Käseangebot gegenüber. In den 1880er Jahren fielen die Preise daher in den Keller. Die Exportkrise hielt sich hartnäckig – bis kurz vor dem 1. Weltkrieg. Erst 1912 ging es mit dem Käsemarkt wieder aufwärts. Leider etwas zu spät für die junge Genossenschaft. Doch alles der Reihe nach.

Offizielle und inoffizielle Namen

Schon im Jahr nach der Gründung kam man offenbar zum Schluss, dass die Bezeichnung «Genossenschaft» nicht angebracht sei. In einem vom Handelsregister beglaubigten, den ursprünglichen Statuten beigehefteten, handgeschriebenen Blatt wurde festgehalten:

«Die Käseereigenossenschaft Weiach hat in ihrer Versammlung vom 6. Novb. 1884 folgenden Beschluß gefaßt: "Der bisher geführte Name "Käseereigenossenschaft Weiach" ist abgeändert in "Käseereigesellschaft Weiach", u. es ist in den Statuten überall das Wort "Genossenschaft" durch dasjenige "Gesellschaft" zu ersetzen. Im übrigen bleiben die Statuten vom 4. Dezember 1883 unverändert.»



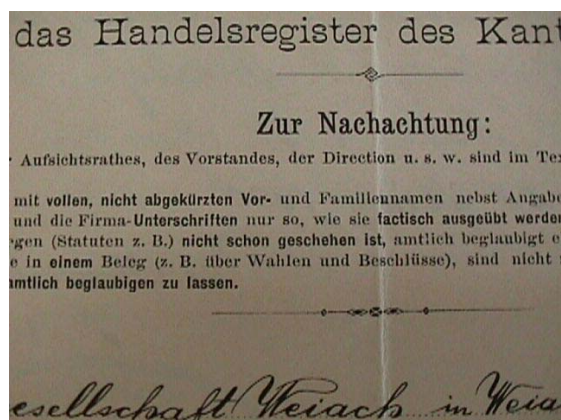
StAZH Z 2.34 Handelsregister-Akten 1884, No. 503, Archiv No. 611

Die Unterschriften des Vorstands und der Rechnungsrevisoren: «Der Präsident: Ulrich Baumgartner Schulpfleger; der Aktuar: Jb. Meierhofer, Schulverwalter. der Quästor: Jakob Nauer Rudolf Meierhofer, Posthalter Mitglied des Vorstandes. Heinrich Bersinger, Mitglied des Vorstandes. Jacob Baltiſer a. Armenpfleger. Heinrich Baumgartner a. Gemeindevorsteher.»

Im Handelsregister eingetragen

Für das Handelsregisteramt in Zürich gab es also offiziell nur diese Anfang Dezember 1884 eingetragene «Käsereigesellschaft Weiach». Offensichtlich war bei den Weychern der alte Name «Käsereigenossenschaft» aber gebräuchlicher. In späteren Eingaben des Vorstandes an das Amt ist manchmal sogar von einer «Sennereigesellschaft» oder auch einer «Sennereigenossenschaft» die Rede. Gemeint war damit jedoch immer ein und dieselbe Institution, denn sonst hätten die kantonalen Beamten all diese Akten kaum im selben Dossier abgelegt.

Das soll uns aber nicht weiter beschäftigen. Dank der Anmeldung samt offizieller Geburtsanzeige im Handelsamtsblatt sind uns immerhin die Gesellschafts-Statuten erhalten geblieben. Sie geben einen guten Einblick in ein Stück damaliger Dorf-Kultur.



A. Name, Zweck und Bildung der Gesellschaft

Zwingend wäre der Namenswechsel nicht gewesen. Mit der Reform 1881 des zürcherischen Obligationenrecht wurde die Rechtsform der Genossenschaft nämlich für zulässig erklärt. Das erklärt, weshalb die meisten älteren unter den 294 Käsereien, die um 1887 gemäss dem «Kantonalen statistischen Bureau» in Betrieb waren, noch die Form einer privatrechtlichen Korporation hatten – viele davon figurierten beim Handelsregisteramt als Aktiengesellschaften.

Wodurch die Bezeichnung «Gesellschaft» auch immer motiviert war, der Milchproduzenten-Zusammenschluss, «welcher die Hebung der Milchwirthschaft zum Zwecke» hatte, blieb auch danach eine genossenschaftlich strukturierte Vereinigung, wie die Artikel 1 und 2 belegen:

«Als Mitglieder und Mitantheilhaber der Gesellschaft werden Diejenigen betrachtet, welche Käufer des dafür bestimmten Lokales sind und sich als solche in einem hiefür besonders aufgestellten Verpflichtungsschein, sowie diese Statuten eigenhändig unterzeichnen.» (Art. 1)

«Wer der Gesellschaft später beitreten will, hat sich beim Vorstand, zu Händen der Gesellschaft anzumelden, welche dann bestimmt, unter welchen Bedingungen er aufzunehmen ist.»

Kosten und Nutzen wurden wie folgt aufgeteilt:

«Die jährlichen Ausgaben der Gesellschaft sind zu bestreiten

a. Aus allfälligen Bußen.

b. Aus dem den Milchlieferanten vorgeschriebenen Prozentabzug an der gelieferten Milch.

c. Aus dem vom jeweiligen Vorstand zu bestimmenden Prozentabzug der Mitglieder.

d. Ein allfälliger Ueberschuß ist zur Kapitalabzahlung zu verwenden; zudem hat jedes Mitglied zum Zwecke von Kapitalzahlungen halbjährlich fünf Franken zu bezahlen, resp. am Milchgeld abrechnen zu lassen.

Mitglieder, die an einem der Zahltage Mai oder Martini kein Milchgeld zu beziehen haben, müssen obgenannte fünf Franken auf die gleiche Zeit dem Quästor einzahlen.» (Art. 7)

«Am Gesellschaftsvermögen haben alle Mitglieder gleichen Antheil.» (Art. 8)

B. Organisation der Gesellschaft

Wer mehr Milch ablieferte, musste also auch mehr in die gemeinsame Kasse einzahlen, ohne dafür mehr Rechte zu erwerben. Egalitäre Demokratie – auch bei der Entscheidungsfindung:

«Bei den Verhandlungen der Gesellschaft hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht, eine Vertretung der Mitglieder durch schriftliche Vollmacht ist zulässig, wenn die Gesellschaft ausdrücklich oder stillschweigend dieselbe annimmt.» (Art. 9)

Natürlich benötigte die Vereinigung auch eine Verwaltung, deren erste Vertreter wir auf der vorhergehenden Seite kennengelernt haben. Über sie sagen die Statuten:

«Zur Leitung der Geschäfte wählt die Gesellschaft aus ihrer Mitte, auf die Dauer eines Rechnungsjahres, einen Vorstand von fünf Mitgliedern, und aus diesen den Präsidenten, den Aktu-

ar, den Quästor und die zwei Milchvisitatoren, ferner zwei Rechnungsrevisoren und zwei Stellvertreter für die Milchschaer. Der Präsident [...] hat das Recht, entweder von sich aus oder auf schriftliches Verlangen von wenigstens einem Zehnthel aller Stimmen die Gesellschaft zur Versammlung einzuberufen. Der Aktuar führt die Protokolle und die Korrespondenz und hat in nächster Versammlung das Protokoll zu verlesen. Der Quästor besorgt die Einnahmen und Ausgaben und hat alljährlich mit Martini oder Mai Rechnung abzulegen; [...]» (Art. 10)

Um Machtkonzentrationen zu verhindern, war eine Verwandtschaftsklausel unumgänglich:

«In den Vorstand dürfen nicht gleichzeitig gewählt werden: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, nicht zwei Brüder und nicht zwei Schwäger.» (Art. 13)

Auch bezüglich der nötigen Stimmen stellte man nicht etwa auf das absolute Mehr ab (Art. 12):

«Zur Gültigkeit eines Beschlusses sind wenigstens 2/3 der Stimmen erforderlich (Art. 3 vorbehalten). Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit und bei gleich ertheilten Stimmen durch den Entscheid des Präsidenten gefaßt. Die Minderheit hat sich der Mehrheit zu unterziehen, und die nicht Erscheinenden werden als mit den Beschlüssen einverstanden betrachtet. [...]»

Demonstratives Fernbleiben auch einer Mehrheit konnte so trotzdem nicht zur Blockierung von Beschlüssen führen. Dies beugte einer Lähmung der Genossenschaft vor, indem bei grösstmöglichem Einfluss aller Mitglieder die fälligen Entscheidungen trotzdem möglich blieben.

Dreckspatzen und Milchpanschern drohen saftige Bussen

Besonders wichtig für die Ertragssicherung der Käserei war die Qualität des Rohprodukts. Das Zusammenschütten der gesamten Milch eines Tages in einen grossen Kessel verlangte von allen saubere Arbeit. Entsprechend hart waren auch die Sanktionen bei Verstössen:

«Wer in unreinen oder säuerlichen Gefässen Milch liefert, hat den daraus entstandenen Schaden zu tragen und kann vom Vorstand mit einer Buße von 2 bis 10 Franken belegt werden.» (Art. 15)

«Wer abgenommene [d.h. entrahmte], kranke oder verfälschte Milch liefert, ist vom Vorstand mit einer Buße von 50 bis 100 Franken zu belegen, wenn nicht bewiesen werden kann, daß dieß ohne sein und seiner Frau Wissen und Willen geschehen ist, in welchem Falle er nur die Hälfte der Buße zu tragen hat. Im Wiederholungsfalle ist die Buße zu verdoppeln.» (Art. 16)

Zum Vergleich: 1898 kostete eine Ziege im Bezirk Dielsdorf durchschnittlich 35 Franken, eine Kuh 460 Franken und ein vierjähriges oder älteres Pferd schlug mit 700 Franken zu Buche.

Auch die Statuten geben einen Vergleich her: «Für die Benutzung des Käsereilokals, Wohnung und Garten, sowie des Mobiliars, hat der jeweilige Uebernehmer der Milch an die Gesellschaft jährlich sechshundert Franken zu bezahlen.» (Art. 27)

Der «Milchschaer» darf Hand an jedes Euter legen

Kein Wunder erhielten die sogenannten Milchvisitatoren weitreichende Kompetenzen:

«Die Milchschaer sind verpflichtet, von Zeit zu Zeit die Milch sämtlicher Milchlieferanten einer genauen Prüfung zu unterziehen und sind berechtigt, die Kühe, von denen die Milch geliefert wird, selbst zu melken, das Geschirr und die Stallungen zu untersuchen und überhaupt alle Vorkehrungen zu treffen, welche sie zur Prüfung nöthig haben.» (Art. 14)

Bemerkenswert, wenn man bedenkt, dass Ställe von ihren Besitzern seit jeher als ihr ureigenes Hoheitsgebiet betrachtet werden: Im Januar 1755 versuchten zwei Weyacher Kirchenglieder trotz grassierender Maul- und Klauenseuche selbst dem obrigkeitlich zugelassenen Tierarzt den Zutritt zu ihrem Stall zu verweigern, wie Walter Zollinger im Kapitel «Von Krankheiten, Viehseuchen, Brandfällen, Erdbeben und Unwettern» aus Stillstandsbüchern zitiert.

C. Statuten der Sennerei

Nun musste dem Käser (auch Senn genannt) noch die nötige Menge Milch gesichert werden:

«Die Mitglieder der Gesellschaft verpflichten sich, sowie die Milchlieferanten, ihre sämtliche Milch (auch wenn sie mehr Kühe besitzen, als sie gezeichnet haben), soweit sie solche nicht für den Hausbedarf oder zur Nachzucht von Jungvieh verwenden, in die Käserei zu liefern.

Kälber mästen, oder Milch an Andere verkaufen, ist untersagt und kann vom Vorstand mit 1 bis 10 Franken bestraft werden; jedoch darf keiner von einem Andern, der nicht Mitglied der Gesellschaft ist, Milch abnehmen und in die Käserei liefern.» (Art. 18)

Der Vorstand war allerdings ermächtigt, *«auch andere Milchlieferanten, die nicht Mitglieder der Gesellschaft sind, anzunehmen; diese haben sich den Statuten der Gesellschaft zu unterziehen und an die Kosten, Zinse etc. 2% ihres Milchgeldes an die Gesellschaft zu bezahlen. Ohne Einwilligung des Vorstandes darf der Käser von einem neuen Mitglied oder Milchlieferanten keine Milch annehmen.» (Art. 2)*

Synchronisiertes Melken der Kühe

Zeitpunkt und Details der Ablieferung bestimmten neu den Rhythmus beim Melken der Kühe. Die Melkzeiten mussten nun auf die Hüttenzeiten ausgerichtet werden:

«Die Lieferanten haben ihre entbehrliche Milch, jeweilen Morgens und Abends, zur bestimmten Zeit in die Hütte zu liefern. Außerordentliche Fälle, namentlich in der Heu- und Getreideernte etc. sind billig [d.h. angemessen] zu berücksichtigen. Die Zeitbestimmung zur Ablieferung der Milch ist Sache des Vorstandes im Einverständnis mit dem Käser. Das Richten und Sienen der Milch geschieht in der Hütte selbst und soll dieselbe unmittelbar nach dem Melken in die Hütte gebracht werden.» (Art. 19)

Die Milchbüchlein-Rechnung

Mit dem eigentlichen Käsegeschäft hatten die Weiacher Bauern nichts zu tun, der Käser war in diesem Punkt selbstständiger Unternehmer. Er bezahlte die Lieferanten für deren Milch:

«Der Käser hat die eingelieferte Milch der einzelnen Mitglieder der Reihenfolge nach, wie sie in der Hütte erschienen sind, zu wägen und in Gegenwart des Ueberbringers das Gewicht in das Milchbüchlein genau und deutlich einzutragen. Gewichte unter 200 Gramm werden nicht gutgeschrieben.» (Art. 20)

«Ende jeden Monats hat der Käser an den Kassier, zu Händen geldbedürftiger Lieferanten, eine Abschlagszahlung zu machen, deren Höhe im Einverständnis mit dem Vorstand zu bestimmen ist. Mit 1. Mai und 1. November soll der ganze Milchertrag an die Lieferanten pünktlich ausbezahlt werden. Für jeden Tag Verspätung ist an die Gesellschaft eine Entschädigung von 5 Fr. zu bezahlen.» (Art. 22)

Da die meisten Bauern nicht monatelang auf ihr Geld warten konnten, fungierte die Käsereigesellschaft also auch als Vorschusskasse:

«Der Vorstand hat das Recht, von eingehenden Geldern denen, die es wünschen, Vorschuß bis auf 3/4 ihres gesammten Milchbetrages zu machen, jedoch nur soweit, als dies der Stand der Kassa erlaubt. [...] Solche Vorschüsse sind in dem betreffenden Milchbüchlein einzutragen und beim nächsten Zahltag zu verrechnen.» (Art. 11)

Schweinehaltung und Kälbermast verboten

Die Käseschotte war ein beliebtes Zusatzfutter für die Schweine. Das Geschäft mit der Schweinemast wollten sich die Genossenschafter natürlich nicht entgehen lassen. Immerhin hielten die Weiacher zu dieser Zeit im Schnitt etwa 180 Schweine für den Eigenbedarf:

«Von der gelieferten Milch darf der Käser nicht mehr als Käse und Butter nehmen, alles Uebrige hat er täglich, nach Maßgabe der gelieferten Milch, an die Milchlieferanten unentgeltlich und gewissenhaft zu vertheilen. Für nicht gewissenhafte und pünktliche Vertheilung kann der Käser vom Vorstande zur Strafe gezogen werden; ebenso darf der Käser weder Schweine halten, noch Kälber mästen; Ziegerbereitung ist untersagt.» (Art. 21)

Deshalb wurde dem Käser der Einfachheit halber die Schweinehaltung gleich ganz verboten und auch sonst wurde ihm genau auf die Finger geschaut:

«Kann nachgewiesen werden, daß sich der Käser Betrügereien erlaubt, indem er z.B. die Milch nicht gewissenhaft wiegt, oder die Milch an Milchbedürftige verfälscht, so kann er vom Vorstande je nach dem Grade der Uebertretung von 1 bis 10 Franken gebüßt werden, im Wiederholungsfalle würde die Buße verdoppelt; überdieß hat der Käser dem Betreffenden den entstandenen Schaden zu ersetzen.» (Art. 25)

Milchverkauf an privat nur innerhalb der Gemeinde

Der Käser durfte zwar keine Schweine halten, aber dafür als einziger Milch verkaufen. Auch hier wurden ihm jedoch Schranken gesetzt:

«Dem Uebernehmer wird das Recht eingeräumt, Milch an Milchbedürftige in der Gemeinde gegen Marktpreis und Baar zu verkaufen. Außerhalb der Gemeinde darf keine Milch abgegeben werden.» (Art. 23)

«Ohne Einwilligung der Gesellschaft darf der Käser die ganze Milch nicht an einen andern Käser verkaufen.» (Art. 24) Diese Bestimmung leuchtet durchaus ein, sonst wäre der Bau eines Käsereilokals ja völlig unnötig gewesen.

Schiedsgericht statt langwieriger Rechtshändel

«Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Käser sollen, um Kosten zu vermeiden, nicht vor den Civilrichter kommen, sondern vor ein von beiden Theilen zu wählendes Schiedsgericht, bestehend aus vier Mitgliedern und einem durch das Tit. Bezirksgericht zu bestellenden Obmann endgültig entschieden werden.» (Art. 29)

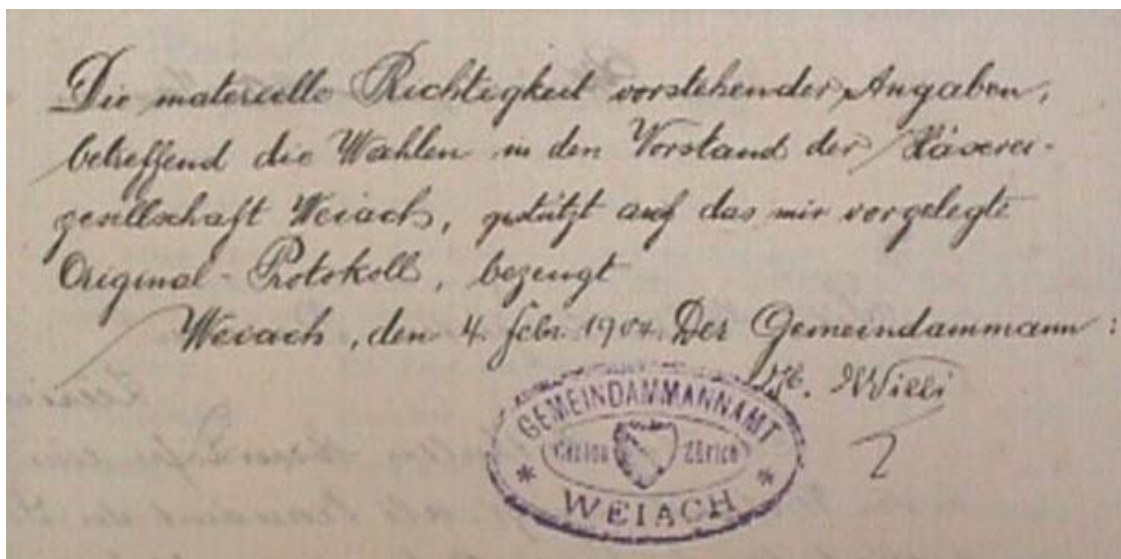
Posthalter Meierhofer will nicht Präsident werden

Trotz all dieser Bestimmungen scheint die Käsereigesellschaft nicht so funktioniert zu haben wie man sich das gewünscht hätte. Weshalb Ende 1903 fast der gesamte Vorstand inklusive Präsident zurücktrat, ist mir leider nicht bekannt. Einem Schreiben des neu gewählten Aktuars, Adolf Baumgartner, vom 30. Januar 1904 an das «Handelsregister-Bureau» kann man aber immerhin folgende Episode entnehmen:

«Da Herr Posthalter Meierhofer eine Wahl in den Vorstand u. zugl. als Präsident der Sennereigesellschaft gleich von Anfang an ablehnte, von der Versammlung aber an der Wahl festgehalten wurde, lt. Protokoll v. 19. Januar 1904, suchte nun der Gewählte sein Heil bei der Titl. Kreispostdirektion, von welcher ihm dann die Annahme nicht gestattet wurde. Infolge dessen wurde in der Versammlung von gestern der Vorstand ergänzt wie folgt:

Als Präsident:	Jacob Nauer, Kantonsrat.	bisher Beisitzer
" Actuar:	Adolf Baumgartner.	neu
" Quästor:	Ulrich Meierhofer im Bedmen.	neu
" Beisitzer:	Joh. Baumgartner, Schurters.	neu
" Beisitzer:	Rud. Meierhofer, Stegenheiris.	neu

Die hier beigelegte Zuschrift der Tit. Kreispostdirektion wird wieder retour verlangt.»



StAZH Z 2.34 Handelsregister-Akten 1904, No. 152, Archiv No. 219

Die materielle Richtigkeit vorstehender Angaben, betreffend die Wahlen in den Vorstand der Käsereigesellschaft Weiach, gestützt auf das mir vorgelegte Original-Protokoll, bezeugt

Weiach, den 4. Febr. 1904

Der Gemeindevorstand: Jakob Willi

Auflösung und Liquidation, 1910/11

Auch wenn man sich 1904 noch einmal zusammenraufte, lehrte der schlechte Käseabsatz die Weiacher wohl das Fürchten. Möglich auch, dass kein Käser mehr zu finden war. Fortuna war dem erneuerten Vorstand jedenfalls ebensowenig gewogen wie seinem Vorgänger.

So warf man schliesslich kollektiv das Handtuch: An einer Generalversammlung Mitte Juni 1910 beschloss die «Sennereigenossenschaft Weiach» die Auflösung des Vereins. Der Totenschein, die *Abmeldung in das Handelsregister des Kantons Zürich*, liest sich wie folgt:

«Die Käsereigesellschaft Weiach in Weiach, Verein, (S.H.A.B. vom 9. Febr. 1904 No. 49 p. 193) hat in der Generalversammlung vom 12. Juni 1910 die Liquidations- und Schlußrechnung genehmigt und sich als gänzlich aufgelöst erklärt. Diese Firma ist daher nebst der Unterschrift des Präsidenten Jakob Nauer erloschen.»

Darunter die «*Unterschriften sämtlicher fünf Vorstandsmitglieder*»:

- | | |
|----------------------|---------------|
| 1. J. Nauer | Präsident, |
| 2. Heinr. Griesser | Aktuar, |
| 3. Ulr. Meierhofer | Quästor, |
| 4. Jb. Meierhofer | Milchvisitor, |
| 5. Rudolf Meierhofer | Milchvisitor. |

Phönix aus der Asche: die Milchgenossenschaft Weiach

Zum Glück mussten die Weiacher Milchbauern nicht lange auf einen Ersatz warten. Der *Milchverband Winterthur* füllte die Lücke und nahm schon 1911 erstmals Milch entgegen. Der neue Absatzkanal, die Konsummilch für die grossen Städte, ermutigte zu einem Neuanfang.

Die Milchgenossenschaft Weiach wurde 1912 aus der Taufe gehoben. Diese Gründung stand unter einem guten Stern. Anfang der 60er Jahre konnte man befriedigt auf 50 Jahre stetige Zusammenarbeit mit dem Winterthurer Abnehmer zurückblicken.

Um es etwas humoristisch zu nehmen, ist es vielleicht gar kein Unglück, dass unsere Bauern nur noch Milch und keinen Käse mehr exportieren lassen. In den heutigen Zeiten von Plastiksprengstoff und Terror-Angst kann es nämlich nur allzu leicht passieren, dass ein simpler Käselaiab im Gepäck eines Reisenden mit einer Bombe verwechselt wird. (Blick Online)

Weiacher Käse ist sicher kein Alarmgrund für das Flughafen-Sicherheitspersonal. Oder doch? Sollten Sie mit dem Flugzeug unterwegs sein, nehmen Sie den vor unserem Ortsmuseum erstandenen Käse von der Riederalp wohl besser nicht im Handgepäck mit.

Quellen und weiterführende Literatur

- Käsereigenossenschaft Weiach. Dossier des kantonalen Handelsregisteramts, 1884-1911. Fundort: Staatsarchiv des Kantons Zürich, StAZH Z 2.34 (mit den Statuten der Käsereigesellschaft Weiach).
- Kanton Zürich. Landwirtschaft. Viehzählungen 1875- Dossier. Fundort: StAZH III O d 1 2.
- Naturgeschichte der Käsereien. In: Jeremias Gotthelf: Die Käserei in der Vehfreude. Eine Geschichte aus der Schweiz. 2. Kapitel. <http://gutenberg.spiegel.de/gotthelf/vehfreud/vehfr021.htm>
- Die Landwirtschaft im Kanton Zürich. Herausgegeben vom Zürcher. Landw. Kantonalverein bei Anlaß der Kantonalen Landwirtschafts-Ausstellung in Winterthur 1924.
- Binder, G.: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Weiach um 1850. In: Bülach-Dielsdorfer Wochenzeitung, 1930, Nr. 86-89.
- R.: 50 Jahre Milchgenossenschaft Weiach. In: Zb [Zürichbieter?] Nr. 284 / 3. Dezember 1962.
- Zollinger, W.: Weiach 1271-1971. Aus der Vergangenheit des Dorfes Weiach. <http://de.geocities.com/weiachergeschichten/Zollinger-1971-Krankheiten.htm>
- Sauerländer, D. ; Dubler A.-M.: Käse. In: Historisches Lexikon der Schweiz - Internet-Ausgabe. Artikel vom 12. Dezember 2002 und 13. März 2003. <http://www.sn.ch/dhs/externe/protect/textes/D13951.html>
- Wyss-Aerni, R.: Bauern und Käser im Berggebiet brauchen das "feu sacré". LID-Mediendienst Nr. 2612 vom 16. April 2003. <http://www.lid.ch/>
- Das Käsereisterben in der Schweiz geht weiter. 19. April 2003, 11:30. <http://www.swisspolitics.org>
- Blick Online: Bombe war doch nur ein Ziegenkäse. 16. Juli 2003, 16:30.
- Schweizerisches Milchwirtschaftliches Museum in Kiesen, Kanton Bern. Weitere Angaben unter: <http://www.museums.ch/fuehrer/show.asp?sprache=d&l=343>